

Mustervertrag: Bauingenieurvertrag über ein Bauingenieurbauwerk

Zwischen

vertreten durch

– nachfolgend Bauherr genannt –

und

dem/der/den Bauingenieur(in)

.....

– nachfolgend Bauingenieur genannt –

wird folgender Bauingenieur**vertrag** geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Erfüllung des Bauingenieursvertrags erfordert eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bauingenieur und Bauherr. Der Bauingenieur ist hierbei unabhängiger Sachwalter des Bauherrn.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist nach § 3 HOAI

? Neubau

? Erweiterung

? Umbau

? Modernisierung

? Instandsetzung/Instandhaltung

? für das Bauvorhaben

?? für die Anlage

Die vereinbarte Tätigkeit ist

?	Fachplanung nach den Leistungsbildern	?	§ 55 HOAI,
		?	§ 55 HOAI.
?	Objektplanung nach den Leistungsbildern	?	§ 15 /§ 55/ § 73 HOAI
		?	§ 73 HOAI,
		?	§ 55 HOAI

Konkreter Vertragsgegenstand ist

- ~~///~~ die Baubeschreibung und die Vorgaben des Auftraggebers vom unterschriebene Anlage dieses Vertrags,
- ~~///~~ die Beschreibungen und Vorgaben des Projektsteuerers
- ~~///~~ die Beschreibungen und Vorgaben des Objektplaners

.....

vom unterschriebene Anlage dieses Vertrags,

- ~~///~~ die gemeinsame Erörterung vom zwischen

.....
 und
 und

vom, schriftlich niedergelegt im Protokoll vom unterschriebene Anlage des Vertrags

§ 2

Vollmacht des Bauingenieurs

- ~~///~~ Der insoweit mit der Planung und der Bauüberwachung betraute Bauingenieur ist hiermit bevollmächtigt, namens des Bauherrn zusätzliche Arbeiten in Auftrag zu geben, soweit dies zur mangelfreien Errichtung des geplanten Bauwerks zwingend erforderlich ist. Der Bauingenieur hat zuvor den Bauherrn rechtzeitig über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen und dessen Einwilligung einzuholen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug und wenn gleichzeitig der Bauherr oder dessen Bevollmächtigter nicht zu erreichen ist. Der Vorgang ist vom Bauingenieur im Bautagebuch in für den Bauherrn nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

- ~~///~~ In ? Abwesenheit/ ? Unerreichbarkeit des Bauherrn ist Herr/Frau zur Abgabe von bevollmächtigenden Willenserklärungen gegenüber dem Bauingenieur bevollmächtigt.

§ 3

Aufgaben und Pflichten des Bauingenieurs

Der Bauingenieur verpflichtet sich, die ihm vom Bauherrn nachfolgend übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik zu erbringen.

- Der Bauingenieur verpflichtet sich zur Führung eines Bautagebuchs, welches dem Bauherrn wöchentlich vorzulegen ist. Die Eintragungen im Bautagebuch sind für die Klärung strittiger Sachverhalte, wie Haftung und Gewährleistung des Bauingenieurs allein maßgeblich.
- Zum Beweis des Gegenteils ist der Bauherr nur berechtigt, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Gegendarstellung des im Bautagebuch dokumentierten Sachverhalts heranzuziehen.

3. Der Bauingenieur schuldet in diesem Zusammenhang die taggenaue Tagebuchführung. Er hat dem Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten auf deren Anfrage hin das Bautagebuch jederzeit vorzulegen und deren Fragen hierzu erschöpfend zu beantworten.

~~///~~ Für die Ermittlung der Kosten im Hochbau gilt DIN 276 in der Fassung von 1993. Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten hat der Bauingenieur zum Zweck der Honorarberechnung die DIN 276 in der Fassung von 1981 zu verwenden und dies jeweils dem Bauherrn deutlich kenntlich zu machen.

~~///~~ Für die Ermittlung der Kosten im Tiefbau gilt die DIN 276 in entsprechender Anwendung.

§ 4

Beauftragung nach Leistungsphasen der HOAI

Die Grundleistungen der Leistungsphasen und deren Bewertung nach § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 1 und 2 HOAI werden nach Maßgabe der nachfolgenden Einschränkungen auf den Auftragnehmer übertragen. Das Leistungsbild des § 15 /§ 55/ § 73 HOAI wird als beiderseits unterschriebene Ablichtung zum Vertragsinhalt bestimmt und als Anlage 2 zu diesem Vertrag genommen.

Leistungsgegenstand nach den Leistungsphasen 1–9 der HOAI

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zur Erreichung des in § 1 vereinbarten Werkerfolgs zunächst die Grundleistungen folgender Leistungsphasen nach, § 15 /§ 55/ § 73 HOAI für Gebäude in der jeweils neuesten Fassung. § 15 /§ 55/ § 73 wird als beiderseits unterschriebene Anlage 2 zu diesem Vertrag genommen und insoweit zum Leistungsgegenstand des Auftragnehmers gemacht, wenn nachfolgend keine anderweitigen Regeln getroffen werden.

~~///~~ **Grundlagenermittlung**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 1 genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 1 sollen nicht erbracht werden:

.....

Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ **Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 2 HOAI genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 2 sollen nicht erbracht werden:

.....

Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....

.....

.....

Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:

.....

.....
.....

~~SES~~ **Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 3 HOAI genannten Leistungen.

~~SES~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 3 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~SES~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....
Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:
.....
.....
.....

~~SES~~ **Genehmigungsplanung**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 4 HOAI genannten Leistungen.

~~SES~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 4 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~SES~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....
Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:
.....
.....
.....

~~SES~~ **Ausführungsplanung**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 5 HOAI genannten Leistungen.

~~SES~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 5 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....

Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:

.....
.....
.....

~~///~~ **Vorbereitung der Vergabe**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 6 HOAI genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 6 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ **Mitwirkung bei der Vergabe**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 7 HOAI genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 7 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....

Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:

.....
.....
.....

~~///~~ **Objektüberwachung, Bauüberwachung,**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 8 HOAI genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 8 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....
Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:

.....
.....
.....

~~///~~ **Objektbetreuung und Dokumentation**

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung der gesamten, in § 15 /§ 55/ § 73 Abs. 2 Leistungsphase 9 HOAI genannten Leistungen.

~~///~~ Folgende Leistungen der Leistungsphase 9 sollen nicht erbracht werden:

.....
Wegen der entfallenen Leistungen wird für diese Leistungsphase eine Honorarminderung von % vereinbart.

~~///~~ Folgende zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

.....
.....
.....
Die Vergütung erfolgt als Stundenlohn nach § 6 HOAI wie folgt:

.....
.....
.....

Teilweise Beauftragung

Wenn der Auftragnehmer nicht mit der Ableistung aller Leistungsphasen oder aller Grundleistungen des § 15 /§ 55/ § 73 HOAI von einzelnen Leistungsphasen beauftragt worden ist, trifft ihn die Pflicht, den Auftraggeber schriftlich über die Risiken und Folgen der unvollständigen Beauftragung aufzuklären.

Sollte sich im Verlauf der beauftragten Werkleistung ergeben, dass bisher nicht beauftragte Leistungen zur endgültigen Werkerstellung seitens des Auftraggebers erforderlich sind, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Umstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und diesem gleichzeitig eine diesbezügliche schriftliche Honorarvereinbarung anzubieten. In diesem Angebot hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ausschließlich anhand der einschlägigen Vorschriften der HOAI zu belegen, warum eine Mehrarbeit erforderlich und inwieweit eine Mehrvergütung gerechtfertigt ist.

Abschnittweise Beauftragung

Wird der Auftragnehmer zunächst nur mit den Leistungsphasen beauftragt, so hat der Auftraggeber die Option, den Auftragnehmer einseitig mit der Ableistung weiterer Leistungsphasen zu beauftragen. Der Auftraggeber hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen grundsätzlich

keine Pflicht zur Weiterbeauftragung, der Auftragnehmer grundsätzlich kein Recht auf die Weiterbeauftragung.

Der Auftragnehmer ist aber nur zur Übernahme verpflichtet, wenn seit Erbringung der letzten Leistung nicht mehr als 3 Jahre / Jahre vergangen sind.

Wird das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren durchgeführt, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistungen, soweit dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Übertragung dieser Leistungen.

Umfang der weiteren Beauftragung

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer folgende weitere Grundleistungen für Gebäude im Ganzen oder teilweise im nachstehend näher beschriebenen Umfang zu übertragen:

.....
.....

Besondere und zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber überträgt insoweit schon jetzt folgende Besondere Leistungen (§§ 2 Abs. 3, 15 Abs. 2 HOAI) und Zusätzliche Leistungen (Teil III HOAI) im nachstehend näher beschriebenen Umfang:

- ~~///~~ Raumprogramm (Raumnutzungsprogramm) sowie
- ~~///~~ ergänzende Anforderungen und Festlegungen
- ~~///~~ technische Förderungsbestimmungen
- ~~///~~ Gutachten über Baugrund

Falls der Auftraggeber weitere Leistungen später durch schriftliche Erklärung dem Auftragnehmer überträgt, ist dieser zur Übernahme verpflichtet, es sei denn, dass seit Erbringung der letzten Leistung mehr als 3 Jahre/ Jahre vergangen sind.

Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Bauingenieur die Pflicht, den Bauherrn, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Bauherr hat sich gegenüber den Einwendungen des Bauingenieurs aufgeschlossen zu zeigen und die Ansicht des Bauingenieurs von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachvollziehen zu lassen.

§ 5

Baukostenüberschreitung

Wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten überschritten werden, ist der Bauingenieur verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich zu unterrichten und kostendämpfende Gegenmaßnahmen zu treffen.

In jedem anderen Fall hat der Bauingenieur einen Anspruch auf Honorarerhöhung,

- ~~///~~ die vor Erledigung der kostendämpfenden Gegenmaßnahmen noch der Höhe nach zu vereinbaren ist,
- ~~///~~ die hierfür bereits jetzt mit einem Pauschalhonorar in Höhe von€, fällig bei jedem einzelnen Anfall von kostendämpfenden Gegenmaßnahmen, vereinbart wird,
- ~~///~~ die bei Anfall mit einem Zeithonorar mit einem Stundensatz von€ vergütet wird.

§ 6

Tätigkeit des Bauingenieurs für den Bauherrn auf der Baustelle

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Bauingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Diese Weisungsbefugnis entspricht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers, wie sie in § 4 VOB/B dargestellt ist.

§ 4 VOB/B wird in Ablichtung beiderseits unterschrieben und als unterschriebene Anlage ... zum Vertragsinhalt gemacht.

Vollmacht des Bauingenieurs in besonderen Fällen

Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf der Bauingenieur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einvernehmen des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Es gelten die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag in §§ 677–687 BGB.

Ergänzend hierzu legen die Vertragsparteien fest:

Der Bauingenieur hat anhand der Eintragungen im Bautagebuch plausibel nachzuweisen, dass Gefahr im Verzug bestand, dass die von ihm angeordnete Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Bauherrn entsprach und dass sie der Gefahrbegegnung in technischer und finanzieller Hinsicht angemessen war.

Der Bauherr kann nur dann Schadenersatz für unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 678 BGB vorliegen (=Das Geschäft entspricht nicht dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers als Geschäftsherrn).

Einsatz von Sonderfachleuten

Der Bauingenieur hat den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

§ 7

Aufgaben des Bauherrn

Der Bauherr fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden.

Weisungen an die am Bau Beteiligten soll der Bauherr im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs nur im Einvernehmen mit dem Bauingenieur erteilen.

Der Bauherr ist verpflichtet, seine Weisungen dem Bauingenieur schriftlich zu melden und von diesem im Bautagebuch eintragen zu lassen.

Mit der eigenmächtigen Anweisung übernimmt der Bauherr auch die Gewährleistung und Haftung für die Folgen dieser Anweisung.

Der Bauherr übergibt sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Rechnungen dem Bauingenieur zur Prüfung und Freigabe.

Er nimmt die Leistungen der Unternehmer erst nach entsprechender Beratung mit und durch den Bauingenieur ab.

Der Bauherr delegiert seine Aufgaben aus diesem Vertrag an

.....

.....

?? vollständig oder

?? mit folgender Einschränkung:

.....

.....

.....

.....

§ 8

Grundlagen des Honorars

8.1 Grundlagen des Honorars des Bauingenieurs für die nach § 4 übertragenen Leistungen:

~~///~~ Mit zu verarbeitende Bausubstanz

Die anrechenbaren Kosten der technisch oder gestalterisch mit zu verarbeitenden Bausubstanz werden nach § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert als angemessen vereinbart:

... m³ à €

oder €

Ändert sich der Umfang der anzurechnenden Bausubstanz während der Durchführung des Auftrags, so ist der nach § 10 Abs. 3 a HOAI angenommene Wert anzupassen.

Ist der Umfang der Anrechnung bei Vertragsschluss nicht schriftlich vereinbart, holen die Parteien die Vereinbarung über den Umfang später nach.

Die unten übertragenen Besonderen Leistungen werden wie folgt honoriert (§ 5 Abs. 4 HOAI):

..... €
..... €

~~///~~ **Besondere Leistungen nach Vertragsschluss**

Werden Besondere Leistungen nach Vertragsschluss übertragen und erfolgt keine gesonderte Vergütungsregelung hierzu, so wird das Honorar

- ~~///~~ als Zeithonorar durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs oder - sofern eine Vorausschätzung nicht möglich ist -
- ~~///~~ der nachgewiesene Stundenaufwand abgerechnet.

Folgende Stundensätze werden vereinbart (§ 6 Abs. 2 HOAI):

- ~~///~~ für den Bauingenieur€
- ~~///~~ für den Mitarbeiter, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt,€
- ~~///~~ für den technischen Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation€

§ 9 Nebenkosten (§ 7 HOAI)

Die Nebenkosten werden berechnet:

- ~~///~~ insgesamt mit einer Pauschale von ... % des Nettohonorars
- ~~///~~ Post- und Fernmeldegebühren pauschal mit ... €
- ~~///~~ im Übrigen auf Nachweis
- ~~///~~ insgesamt auf Nachweis mit folgender Maßgabe:
- ~~///~~ eine Tagegeldpauschale von ... €
- ~~///~~ Übernachtungskosten

§ 10 Umsatzsteuer (§ 9 HOAI)

Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Zahlungen (§ 8 HOAI)

Das Honorar für Leistungen der Leistungsphasen 1–8, für die Besonderen Leistungen und Zusätzlichen Leistungen wird jeweils fällig, wenn der Bauingenieur die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

Prüffähig ist die Rechnung dann, wenn sie nach DIN 276 in der Fassung von 1981 nebst allen zugehörigen Anlagen eingereicht ist.

Der Bauherr ist auf Anforderung des Bauingenieurs zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.

Das Honorar für Leistungen der Leistungsphase 9 wird fällig, wenn diese erbracht und hierüber eine prüffähige Honorarrechnung erteilt worden ist.

Der Bauherr kann gegen den fälligen Honoraranspruch nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 12 Urheberrecht des Bauingenieurs

Dem Architekten verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

Der Bauingenieur hat Anspruch darauf, dass die urheberrechtlich geschützten Unterlagen mit seinem Namen versehen weiterhin verwendet werden.

Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Bauingenieur geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des Bauingenieurs berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertrags bleiben die Ansprüche des Bauingenieurs nach § 97 UrhG bestehen.

Der Bauingenieur ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrags –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.

§ 13

Verlängerung der Bauzeit, Unterbrechung des Vertrags

- ~~///~~ Vereinbarung nach § 4 a Satz 3 HOAI Dauert die Bauausführung länger als ... Monate und hat der Bauingenieur die Bauzeitverlängerung nicht zu vertreten, so ist der Bauherr verpflichtet, dem Bauingenieur eine Honorarerhöhung zu gewähren. Grundsätzlich vereinbaren die Parteien schon jetzt
- ~~///~~ Stundenlohn nach § 6 HOAI gegen Nachweis
- ~~///~~ eine Pauschale.
- ~~///~~ Kommt eine Vereinbarung über die Höhe des Honorars nicht zu Stande, gilt bereits jetzt eine Pauschale in Höhe von € pro Verlängerungstag als vereinbart.
- ~~///~~ Alternativ: Kommt eine Vereinbarung über die Höhe des Honorars nicht zustande, ist der Bauingenieur berechtigt, seine Honorarerhöhung nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu den in § 4 genannten Stundensätzen zu berechnen.

Die nachgewiesenen Mehrkosten (Nebenkosten) sind dem Bauingenieur zu erstatten, es sei denn, dass der Bauingenieur die Bauzeitverlängerung zu vertreten hat.

Mitwirkung des Bauherrn

Wird die Durchführung des Vertrags wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Bauherrn oder seiner Vertreter unterbrochen und hat der Bauingenieur den Bauherrn fruchtlos zur Mitwirkung aufgefordert, so steht dem Bauingenieur für die Dauer der Unterbrechung über die Honorarerhöhung und die erhöhten Nebenkosten hinaus eine angemessene Entschädigung zu.

Unabhängig von diesen Vereinbarungen betreffend die verlängerte Bauzeit gilt § 21 HOAI.

§ 14

Gewährleistung des Bauingenieurs und wechselseitige Schadenersatzansprüche bei Pflichtverletzungen

Ist die Leistung des Bauingenieurs mit einem Fehler behaftet, so ist der Bauingenieur zur Nachbesserung seiner Leistung auf eigene Kosten verpflichtet.

Nach § 633 Abs. 1 BGB hat der Bauingenieur den Vertragsgegenstand (=Vertragsleistung) frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Sachmängel

- ~~///~~ Die Architektenleistung dieses Vertrags ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat.
- ~~///~~ Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werks erwarten kann. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Bauingenieur - ohne Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder seiner Stellvertreter - eine andere als die vereinbarte Architektenleistung herstellt.

Rechtsmängel

Die Architektenleistung ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Architektenleistung nicht die in diesem Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller machen können.

Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bei den vorgenannten Mängeln der Bauingenieurleistung:

Ist die Architektenleistung im oben beschriebenen Sinn mangelhaft, kann der Auftraggeber, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter den Voraussetzungen

1. des § 635 BGB Nacherfüllung verlangen,
2. des § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. der §§ 636, 323, 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. der §§ 636, 280, 281, 283, 311 a Schadenersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Hat sich der Mangel des Bauingenieurswerks bereits in der Ausführung verwirklicht, so kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Bauingenieur nur geltend machen, wenn er zuvor den ausführenden Bauunternehmer in Bezug auf dessen Ausführungsverantwortung in Anspruch genommen hatte und - notfalls sachverständig - festgestellt worden ist, dass der Mangel auf Grund mangelhafter Ausführung verursacht wurde.

Nacherfüllung :

Verlangt der Auftraggeber von dem Bauingenieur Nacherfüllung, so kann der Bauingenieur nach seiner Wahl den Mangel seiner Architektenleistung beseitigen oder eine neue Architektenleistung erstellen. Hierbei hat der Bauingenieur die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Der Bauingenieur kann die Nacherfüllung auch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Unverhältnismäßig sind die Kosten der Nacherfüllung dann, wenn sie ein Drittel des vereinbarten Gesamthonorars, wie es zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu berechnen ist, überschreiten.

Möglichkeit zur Selbstvornahme des Auftraggebers:

Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Bauingenieur die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

§ 323 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

Der Auftraggeber kann von dem Bauingenieur für die Beseitigung des Mangels Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Minderungsanspruch des Auftraggebers:

Statt zurückzutreten, kann der Auftraggeber die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Bauingenieur mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Sind auf der Seite des Auftraggebers oder auf der Seite des Bauingenieurs mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 BGB finden entsprechende Anwendung.

Schadenersatzanspruch des Auftraggebers:

Der Auftraggeber kann nach Maßgabe der §§ 636, 280, 281, 311 a Schadenersatz oder des § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn der Bauingenieur eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Als Pflichtverletzung gelten folgende Tatbestände:

.....
.....
.....
.....

Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers:

Erfüllt der Auftraggeber oder einer seiner Stellvertreter seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nicht, und hat entweder der Auftraggeber selbst oder einer seiner Stellvertreter dies zu vertreten, so hat der Bauingenieur Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den §§ 636, 280, 281, 283, 311 a, 384 BGB. Liegt ein Terminplan für den Auftraggeber oder seine Stellvertreter vor, bedarf es keiner Nachfristsetzung durch den Bauingenieur, um seine vorgenannten Rechte geltend zu machen.

Verjährung der Mangelansprüche:

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren:

1. vorbehaltlich der Nr. 2 in 2 Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
2. in 5 Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht.

All-Risk-Versicherung:

Der Bauherr verpflichtet sich, zur allgemeinen Schadensabwehr eine All-Risk-Versicherung für das Bauvorhaben abzuschließen. Der Bauingenieur beteiligt sich mit % an der Prämie.

§ 15 /§ 55/ § 73

Höhe der Schadenersatzpflicht des Bauingenieurs

Für Personenschäden haftet der Bauingenieur auch im Fall leichter Fahrlässigkeit in voller Höhe. Für sonstige Schäden, die nicht Personenschäden sind, beschränkt sich die Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckten

Versicherungssumme: €

Wird der Bauingenieur wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadenersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Bauherrn verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

Wird der Bauingenieur wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter, z.B. der Ausführende, zu vertreten hat, kann er vom Bauherrn verlangen, dass der Bauherr sich außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

§ 16

Abnahme der Bauingenieurleistung

Die Verjährungsfrist gegen einen Architekten beginnt jeweils mit Abnahme der einzelnen Leistungen durch den Bauherrn bzw. in der Leistungsphase 8 mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 9 beginnt mit der Abnahme der letzten Gewährleistungsarbeit eines Ausführenden durch den Bauherrn oder seinen Rechtsnachfolger. Spätestens endet die Gewährleistung der Leistungsphase 9: 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks.

Als Abnahme der Bauingenieurleistung gilt die jeweilige Freigabe der Planerleistung.

Die Vollendung jeder Leistungsphase durch schriftliche Anzeige der Vollendung durch den Bauingenieur gegenüber dem Bauherrn oder seinem befugten Stellvertreter.

§ 17

Verjährung der übrigen Ansprüche

Im Übrigen verjähren vertragliche und gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien regelmäßig nach Ablauf von 3 Jahren ab der Fälligkeit des Anspruchs, hiervon sind besondere gesetzliche Ansprüche ausgenommen, für die von Gesetzes wegen eine andere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Honoraransprüche des Bauingenieurs gilt im Übrigen § 8 HOAI.

Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Anspruchsberechtigten von dem entstandenen Anspruch. Der Kenntnis des Anspruchsberechtigten steht es gleich, wenn er aus grober Fahrlässigkeit von dem Entstehen des Anspruchs keine Kenntnis hat.

§ 18

Haftpflichtversicherung

Der Bauingenieur ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

- ~~///~~ für Personenschäden€
- ~~///~~ für sonstige Schäden€

§ 19

Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

Als wichtiger Grund gelten nur:

- ~~///~~ Unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten über behauptete oder tatsächliche Mängel während der Planung
- ~~///~~ Schwere Planungsfehler des Auftragnehmers
- ~~///~~ Fehlende Reaktion des Auftraggebers oder seiner Auftraggeber wegen unerlässlicher Mitwirkung am Werkerfolg und nach fruchtloser Nachfristsetzung
- ~~///~~ Nichtzahlung fälliger Rechnungen des Bauingenieurs innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur nach zuvoriger schriftlicher Abmahnung der anderen Partei möglich. Die Abmahnung ist nur wirksam, wenn sie unter angemessener Fristsetzung der anderen Partei die Möglichkeit zur Beseitigung der Abmahnungsgründe gibt. In allen anderen Fällen einer Kündigung durch den Auftraggeber nach § 649 BGB steht dem Bauingenieur das vertraglich vereinbarte Honorar zu, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Sofern der Bauherr im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom Bauingenieur noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

Gesonderte Vereinbarung mit Unterschriften beider Parteien

§ 20

Preisanpassung

Im Fall einer Novellierung der Honorarordnung während der Vertragserfüllung verpflichten sich beide Parteien, über eine Anpassung des Vertrags an die neuen Bestimmungen zu verhandeln.

Tritt eine neue Honorartafel in Kraft, gilt diese für die noch zu erbringenden Leistungen unter Beibehaltung der im übrigen vereinbarten Konditionen.

§ 21

Nebenbestimmungen

Schriftform

Wirksame Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag erfolgen nur schriftlich.

Salvatorische Klausel